

Justiz der Stämme

Die 'jirga', die Gerichtsversammlung, ist im feudalen Gesellschaftssystem der Stämme im Nordwesten und Süden Pakistans eine bedeutende soziale Einrichtung, die dem Justizsystem eines modernen Staates entspricht. Als zuständige Rechtsinstanz schlichtet die 'jirga' nicht nur Ehestreitigkeiten und sühnt Diebstähle, sondern fällt auch bei Entführung, Vergewaltigung und Mord ihr 'faislo' genanntes Urteil.

Normalerweise bestimmt der 'sardar' - ein mit absolutistischer Machtfülle ausgestatteter Grundbesitzer und Clan- bzw. Stammeschef - das Strafmaß. Wenn es sich aber um Stammesfehden handelt, werden sogenannte 'ameens' (Richter) von anderen, nicht in den Konflikt verwickelten Stämmen, hinzugezogen, um den Streit der Kontrahenten mit einem Schiedsspruch zu entscheiden. Solche Respektspersonen verfügen über erhebliche Macht, da sie zum Beispiel Angehörige der streitenden Parteien zum Schwur verpflichten können und Geldstrafen in beliebiger Höhe verhängen dürfen. Wenn eine 'jirga' abgehalten wird, versammeln sich bewaffnete Männer beider Stämme an einem bestimmten Platz, wobei jede Seite ihre Argumente von einem 'vakil' (Anwalt) vortragen läßt, der auch die Zeugen präsentiert. Vorher muß jeder Beteiligte auf den Koran einen Eid schwören, um die Glaubwürdigkeit der Aussage zu gewährleisten. Die 'vakils' gelten als Meister der Argumentationskunst und treten wie professionelle Rechtsanwälte auf.

Bei solchen Versammlungen wird lautstark und erbittert gestritten, aber in der Regel können die 'ameens' die Kontrahenten noch im Zaum halten. Manchmal jedoch gerät die Situation ausser Kontrolle und bietet den Anlaß für neue blutige Zusammenstöße. Wenn von der 'jirga' ein Schuldpruch gefällt wird, muß der Verurteilte entweder 'dand' (Geldstrafe) oder 'dah' (Entschädigung) zahlen. Die Stammesgesellschaft besitzt genügend Einfluß und Autorität, um eine einmal beschlossene Entscheidung auch durchsetzen zu können. Während der Unterhandlungen listen die streitenden und betroffenen Parteien ihre Schäden und Verluste auf. Wenn es um Mord oder die Entehrung von Frauen geht, kann die Strafe einige hunderttausend Rupien betragen (100.000 Rps. = ca. 6.000 DM). Als 'faislo' kann in solchen Fällen auch 'sangh' verhängt werden, wobei eine Frau des schuldig gesprochenen Stammes mit einem Mann der geschädigten Familie verheiratet wird.

Das 'jirga'-System bietet gegenüber dem staatlichen Rechtswesen den Vorteil, daß auch arme Stammesangehörige,

die für ein ordentliches Gerichtsverfahren weder Zeit noch Geld hätten, zu ihrem Recht kommen können. Es dient vor allem dem Zweck, Sicherheit und Ehre aller in dieser Stammesgesellschaft Lebenden zu schützen. Während das 'jirga'-System in der Provinz Sindh nur noch informell fortbesteht, erfüllt es in Balutschistan immer noch die Funktionen eines Herrschafts- und Kontrollsystems.

Administrativ zerfällt Balutschistan in zwei Gebiete. In der einen Region gelten die landesüblichen Gesetze und Verordnungen; Verstöße dagegen werden von normalen Gerichten geahndet. Im Rest der Provinz, was mehr als 90 Prozent der Fläche Balutschistans entspricht, gelten die sogenannten 'Frontier Regulations'. Demnach verkörpert dort ganz offiziell die 'jirga', die der Regierungsbeauftragte (commissioner) des jeweiligen Bezirks leitet, administrative und gerichtliche Autorität (das Amt des commissioner nimmt in der Regel in Personalunion das Oberhaupt des dort siedelnden Stammes wahr; Anm. d.Red.). Die Regierung beruft auf Empfehlung der Anführer Angehörige der Stämme zum Dienst in einer Art Polizeitruppe, die dem commissioner untersteht. Obwohl diese 'Polizei' von der Regierung bezahlt wird, gilt sie als Privatarmee der Stammesfürsten.

Kein Repräsentant der Regierung hat jemals gewagt, etwas gegen das tribale 'jirga'-System zu unternehmen. Zwar wurde das Stammesrecht 1989 durch ein Urteil des Landesgerichtshofs von Balutschistan mit der Begründung abgeschafft, daß es gegen die Menschenrechte verstoße, aber diese Entscheidung wurde aufgrund einer Klage der Provinzregierung vom Obersten Gerichtshof Pakistans revidiert. Inzwischen orientieren sich in Balutschistan auch ordentliche Gerichte am Vorbild der 'jirga' da diese Art der Rechtsprechung schneller und wirksamer ist. Gleiches gilt für die Vollstreckung der Urteile. Dies sind wohl auch die Gründe dafür, daß sich die 'jirga' in Balutschistan behaupten kann.

Die Balutschen betonen, daß sie sich in ihrer Rechtsprechung an den Vorschriften der 'shariah' orientieren. Im islamischen Recht geschulte Experten -

'quazis' - werden an der Urteilsfindung beteiligt. Im Unterschied zum Sindh fehlen allerdings die 'ameens' als Vermittler. Blutfehden werden in Gegenwart der Chefs aller an der 'jirga' beteiligten größeren Stämme und Unterstämme verhandelt, die dann kollektiv die Richterrolle übernehmen. Die Balutschen berücksichtigen bei Beratungen im Rahmen einer 'jirga' frühere Entscheidungen als Präzedenzfälle. So wurde zum Beispiel vor einiger Zeit von einer 'jirga', die eine Fehde zwischen den mächtigen Tribes der 'Raisani' und 'Rind' zu schlichten hatte, das Leben eines 'sardars' dem Leben von zwei gewöhnlichen Stammesangehörigen gleichgesetzt. Diese Gewichtung ist inzwischen in der Rechtsprechung gängige Praxis. Die Strafen sind im festverwurzelten Stamessystem Balutschistans im Vergleich zum Sindh härter und werden anhand einer ebenso strengen wie ausgeklügelten Berechnungsgrundlage ermittelt. Die Anzahl der Kugeln, mit denen jemand niedergestreckt wurde, wird genauso berücksichtigt wie der Zeitpunkt der Tat, Alter und Rang des Geschädigten, und der Verwandtschaftsgrad der Klägerpartei zum Opfer. Meistens werden Geldstrafen verhängt. Falls es sich um Mord handelt und die geschädigte Partei die Zahlung einer Geldsumme als Wiedergutmachung ablehnt, wird 'diyat' verkündet. Dies bedeutet, daß die Familie des Ermordeten von der 'jirga' autorisiert wird, nach dem Prinzip des 'Blut um Blut' - 'khoon ka badla khoon' - am Täter Rache zu üben. Die Hände des Verurteilten werden gefesselt und sein Turban vor die Füße der klagenden Partei geworfen. Dies soll symbolisch zum Ausdruck bringen, daß ihnen das Leben des Schuldigen vollkommen ausgeliefert wird und von ihrer Gnade abhängt. Die Familie des Opfers kann den Gefesselten daraufhin nach Gutdünken töten oder ihm vergeben. 'Diyat' wird allerdings immer seltener praktiziert, da Geld in der Stammespolitik eine immer wichtigere Rolle spielt. 'Sangh' gilt als sicherstes Mittel, um Blutfehden zu schlichten. Entsprechend rät ein Sprichwort der Balutschen: "Wenn Du eine Fehde beenden willst, dann mache Deine Feinde zu Verwandten." (Jorge Scholz)